Not- und Seenotsignalmittel

Modulbeschreibung (Internet www.waffenlehrgang.de)

Lehrgangsdauer: 4 Tage Fernunterricht / 1 Tag Präsenzunterricht mit Prüfung

Voraussetzungen:
-Vollendung des 16. Lebensjahres für Seenotsignalmittel Kategorie P2
-Vollendung des 18. Lebensjahres für Signalpistole Kaliber 4

Hinweise:

1. Der Umgang mit Not- und Seenotsignalmittel der Kategorie P2 ist nur dann erlaubt, wenn die Person nach § 1 Abs. 2, Satz 2 der 1. SprengV im Rahmen ihrer Ausbildung im Umgang mit diesen Objekten und den damit verbundenen Rechtsvorschriften unterwiesen worden ist. Die Unterweisung ist Teil dieser Ausbildung.
Die berechtigten Personengruppen sind in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der 1. SprengV genannt. Um welche es sich dabei handelt, entnehmen Sie bitte der Anlage am Ende dieser Ausführungen.
2. Zum Umgang mit einer Notsignalpistole im Kaliber 4 sowie der dazugehörenden Munition der Kategorie PM II ist eine waffenrechtliche Erlaubnis, vor deren Erteilung eine umfangreiche Überprüfung unterschiedlicher Behörden steht, vorgesehen. Ferner ist der Besuch eines Sachkundelehrgang, der mit einer amtlichen Prüfung abschließt, erforderlich.
3. Personen, die das 18. nicht aber das 25. Lebensjahr vollendet haben, benötigen für den Umgang mit der Signalpistole im Kaliber 4 ein psychologisches oder vergleichbares Gutachten zum Beleg ihrer persönlichen Eignung. Diese Anforderung gilt für Antragsteller bei Ersterteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Durchführung: Die Teilnehmer erhalten auf dem Postweg zwei Unterlagen:

-Manuskript zum Lehrgang
-Anlageband mit den amtlichen Prüfungsfragen

Sie erarbeiten sich den Lehrstoff anhand des Manuskripts und der Prüfungsfragen an 4 Unterrichtstagen in Ihrer häuslichen Umgebung.
Der tägliche zeitliche Aufwand sollte 4 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) nicht unterschreiten.

Das Manuskript enthält zahlreiche Abbildungen und Grafiken zur Handhabung der Not- und Seenotsignalmittel. Diese sind:

-Seenotsignalpistole im Kaliber 4 (26,5 mm) nebst Munition
-Signalrevolver (SRS) mit rundem PTB-Zeichen, im Kaliber 9 mm RK
-Hand-Abschussgeräte für pyrotechnische Signalmunition
-Hand-Leuchtraketen
-Handfackel
-Rauchsignal orange

Der letzte Lehrgangstag ist ein Präsenztag (zu 8 Zeit-Stunden).

Bei Bedarf findet der Lehrgang an beliebigen Orten und i.d.R.
zweimal pro Jahr am Sitz des Schulungsanbieters in Langenmosen/Bayern statt.
Der Präsenztag (09.00 – 17.00 Uhr) dient zur Vertiefung des Lehrstoffs, zur Prüfungsvorbereitung und schließlich, an dessen Ende, zur Durchführung der Prüfung.

Lehrinhalt:

Der Teilnehmer erlernt anhand der Unterlagen die gesetzlichen Grundlagen für den waffen- und sprengstoffrechtlichen Umgang mit den vorstehend genannten Not- und Seenotsignalmittel und wird damit auf die staatliche Prüfung zur Erlangung der Sachkunde nach § 7 WaffG vorbereitet. Daneben gilt er im sprengstoffrechtlichen Sinn als unterwiesen.
Am Präsenztag findet die Stoffwiederholung und -vertiefung sowie die praktische Einweisung in den Gebrauch von Not- und Seenotsignalmittel und der Signalpistole statt. Im Anschluss daran wird die waffenrechtliche Prüfung abgenommen. Diese gliedert sich in einen theoretischen Teil (schriftlich zu bearbeitenden Fragebogen) sowie in einen praktischen Teil (Handhabung der Not- und Seenotsignalmittel nebst Pistole) und ggf. in eine mündliche Prüfung (abhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung).

Umfang:

Vermittlung des zum Bestehen der staatlichen Prüfung nach § 7 Waffengesetz erforderlichen Wissens und Durchführung dieser Prüfung.
Nach Bestehen erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung (Sachkundenachweis) mit der er seine waffenrechtliche Sachkunde gegenüber der Unteren Waffenbehörde im waffenrechtlichen Antragsverfahren nachweist.
Diese ist eine der Voraussetzungen zum Erwerb und Besitz einer Seenotsignalpistole im Kaliber 4. Bevor die Behörde jedoch eine Waffenbesitzkarte ausstellt, prüft sie noch zusätzlich zur Sachkunde das Alterserfordernis, die Zuverlässigkeit, die persönlichen Eignung und das Bedürfnis des Antragstellers (Nachweis eines seegehenden Bootes). Erst dann steht dem Erwerb einer Signalpistole im Kaliber 4 nichts mehr im Wege.

In diesem Lehrgang ist auch die „Unterweisung“ nach § 1, Abs. 2, Satz 2 der 1. Sprengstoffverordnung enthalten. Mit dieser Unterweisung, die ebenfalls bescheinigt wird, darf der Teilnehmer unter den einschränkenden Voraussetzungen, wie sie oben im Abschnitt „Voraussetzungen“ unter „Hinweise 1.“ genannt sind, pyrotechnische Not- und Seenotsignalmittel der (sprengstoffrechtlichen) Kategorie P2 erwerben, besitzen und bestimmungsgemäß verwenden.
Der Gesetzgeber hat für den Nachweis der Unterweisung keine eigene Bezeichnung eingeführt. Er wird in der Praxis oft „Sachkundenachweis oder Fachkundenachweis“ nach der 1. SprengV oder nach dem Sprengstoffgesetz etc. genannt. Diese Bezeichnungen sind alle falsch. Wichtig ist jedenfalls, dass unbeachtlich ihres Namens die Tatsache hervorgeht, dass deren Inhaber nach § 1 Abs. 2, Satz 2 der 1. SprengV im Umgang mit pyrotechnischen Not- bzw. Seenotsignalmitteln und der einschlägigen, damit im Zusammenhang stehenden, Rechtsvorschriften, unterwiesen worden ist.
Eine Prüfung zur Erlangung dieses Nachweises hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.
Die erforderliche Erlaubnis (z.B. Sportbootführerschein Binnen oder See etc. gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der 1. SprengV) muss der Teilnehmer anderweitig

erwerben, z.B. bei einer Sportbootschule seiner Wahl. Vergleichbares gilt für den Bereich der Avionik oder der Wasser- und Bergrettung.
Da allerdings im Sportbootbereich lediglich das Bestehen einer amtlichen Prüfung, nicht aber der Besuch einer Bootsfahrschule vorgeschrieben ist, gilt jeder andere Lehrgang, sofern er geeignet ist, die geforderte Unterweisung inhaltlich korrekt durchzuführen, als „Ausbildung“ im Sinne der 1. SprengV.

Hinweis: Not- und Seenotsignalmittel der Kategorie P1 sowie pyrotechnische Munition der Kategorie PM I dürfen ab dem 18. Lebensjahr ohne besonderen Nachweis erworben werden.

Prüfung:

Die schriftliche Prüfung besteht aus 40 Fragen. Die meisten davon sind Multiple-Joice-Fragen. Bei 10 Fragen muss die Antwort selbst formuliert und schriftlich in den Prüfungsbogen eingetragen werden. Bei den MC-Fragen stehen mindestens zwei, höchstens fünf Antwortmöglichkeiten zur Auswahl. Davon ist mindestens eine bis zu fünf Antworten richtig. Teilpunkte können bei nur teilweise richtigen Antworten vergeben werden.
Bestanden ist die Prüfung, wenn 75% der Fragen richtig beantwortet wurden (also bei 30 Fragen).
Beantwortet der Teilnehmer lediglich 66% der Fragen richtig (27 Fragen), kann er ergänzend mündlich geprüft werden.
Für die Bearbeitung des Prüfungsbogens stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll pro Teilnehmer höchstens 5 Minuten dauern. Der Teilnehmer hat dabei eine Aufgabe zu lösen. Diese zieht er unmittelbar vor Prüfungsbeginn aus einem verdeckt aufgelegten Kartenstapel, der 10 Fragenkarten enthält. Das Ergebnis dieser Prüfung lautet: bestanden oder nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Aufgabe mehrheitlich richtig gelöst wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung kann in Gruppen bis zu drei Teilnehmern abgenommen werden.
Eine nicht bestandene Prüfung kann zwar nicht am selben Tag, ansonsten aber beliebig oft und ohne Wartezeiten wiederholt werden.

Lehrgangskosten:

Der Lehrgang kostet 140.- € pro Teilnehmer. Inhouse-Schulungen am gewünschten Ort des Teilnehmers sowie Auslandsschulungen auf Anfrage.
Die Lehrgangskosten beinhalten das Manuskript nebst dem Anlageband mit den Prüfungsfragen, die Schulung und Prüfung. Eine Gebühr für die Prüfung bzw. der Ausstellung einer Sachkunde- und Lehrgangsbescheinigung wird nicht erhoben. Ggf. kommen noch Reise- und Aufwandskosten hinzu sofern ein Behördenmitarbeiter an der Prüfung als Beisitzer teilnehmen möchte (ca. 5-10 € pro Teilnehmer).
Wird eine Bescheinigung (Fachkundenachweis - FKN), wie sie der Deutsche Motoryachtverband e.V. (DMYV) oder der Deutsche Seglerverband e.V. (DSV) ausstellt, unter Vorlage der Lehrgangsbescheinigung von Marker-Consult beantragt, können weitere Gebühren, welche die Verbände erheben, hinzukommen (derzeit ca. 20.- €).
Eine solche Bescheinigung ist allerdings nicht erforderlich. Interessenten sind für die Stellung eines solchen Antrags selbst verantwortlich.

ANLAGE

Auszug aus der 1. Sprengstoff-Verordnung

§ 1

(1) Die §§ 7 bis 13, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2 und § 23 des Sprengstoffgesetzes sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung und bestimmungsgemäße Verwendung von Gegenständen mit Explosivstoff und pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2 (§ 6 Absatz 6 Buchstabe c), die in der Schifffahrt oder in der Luft- und Raumfahrt zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände vom Reeder, vom Schiffseigner, vom Luftfahrtunternehmer oder von deren Beauftragten erworben sowie von Personen aufbewahrt oder verwendet werden, die ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen oder als Flug- oder Flugbegleitpersonal tätig sind und die im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind.

(2) Die §§ 7 bis 14, 20 und 21, 22 Abs. 1 und 2, die §§ 23, 27 sowie § 28 des Gesetzes, soweit er sich auf § 22 Abs. 1 und 2 und § 23, und bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch auf § 22 Abs. 3 bezieht, sind nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P2, die beim Wasser- und Luftsport oder beim Bergsteigen zur Rettung von Menschen oder als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die

1. ein nautisches Patent, einen Matrosenbrief oder ein Befähigungszeugnis zum Rettungsbootsmann besitzen und im Rahmen ihrer Berufsausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden sind,

2. einen amtlichen Berechtigungsschein für das Führen von Motorwasserfahrzeugen des Katastrophenschutzes, ein Sporthochseeschifferzeugnis, einen amtlichen Sportbootführerschein, einen Führerschein des Deutschen Segler-Verbandes oder des Deutschen Motor-Yachtverbandes oder einen Wasser- oder Bergwachtausweis des Roten Kreuzes oder einen Ausweis der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft oder der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger besitzen oder

3. einen Befähigungsnachweis zum Führen von Hängegleitern, von Gleitflugzeugen und von Ultraleichtflugzeugen des Deutschen Hängegleiterverbandes, des Deutschen Aero-Clubs oder einer anderen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anerkannten Stelle besitzen.

Im Falle der Nummern 2 und 3 muß aus dem Befähigungsnachweis hervorgehen, daß der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden ist.